

Verordnung über den Leinenzwang für Hunde auf dem Saalachweg zwischen der neuen Hammerauer Brücke und der Gemeindegrenze zur Stadt Freilassing sowie auf dem Wegenetz im Ainringer Moos in der Gemeinde Ainring

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982, BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) erlässt die Gemeinde Ainring folgende Verordnung:

§ 1 Örtlichkeit

Der Leinenzwang bezieht sich auf das Gebiet des Saalachweges zwischen Flusskilometer 4,6 und 8,2 von der Gemeindegrenze zur Stadt Freilassing bis zur „neuen Hammerauer Brücke“ sowie des gesamten Wegenetzes im Ainringer Moos einschließlich „Moor-Erlebnisweg“ (gem. beiliegenden Plan).

§ 2 Leinenzwang

Im unter § 1 genannten Gebiet gilt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz der Anwohner vor nicht angeleiteten Hunden Leinenzwang für große Hunde und Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG.

§ 3 Begriffsbestimmung

1. Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe ab 50 cm gemäß der Vollzugsbekanntmachung zu Art. 18 LStVG. Dazu zählen unter anderem erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
2. Als Kampfhunde gelten alle Hunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG (GVBl Nr. 14 vom 31. Juli 1992) i. V. m. der Verordnung des bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1999.

§ 4 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Von der Geltung der Verordnung sind ausgenommen

- a) Blindenführerhunde,
- b) Diensthunde der Polizeien des Bundes und der Länder, des Strafvollzugs, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5
Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig nach Art. 18 Abs. 3 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Verordnung über den Leinenzwang für Hunde auf dem Saalachweg zwischen der „neuen Hammerauer Brücke“ und der Gemeindegrenze zur Stadt Freilassing sowie auf dem Wegenetz im Ainringer Moos in der Gemeinde Ainring zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Ainring, 13.12.2007

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Eschlberger', written in a cursive style.

Hans Eschlberger
Erster Bürgermeister